



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Frau Ministerialdirektorin Inken Gallner  
Postfach 103461  
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)

Stuttgart, den 28. August 2015

**Erprobungsabordnung am Landessozialgericht und am Verwaltungsgerichtshof; Ihr Schreiben vom 14. August 2015 (Az. 2000/0420)**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Gallner,

im Namen des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die vorübergehende Abweichung von den zeitlichen Mindestanforderungen für die Abordnung an die Obergerichte in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Vorstand des Vereins begrüßt die geplante vorübergehende Abweichung von den zeitlichen Mindestanforderungen für die Erprobungsabordnungen. Eine besondere Regelung für den nun offensichtlich eingetretenen Fall, dass Erprobungsabordnungsstellen nicht besetzt werden können, hatten wir bereits in unserem Schreiben an Herrn Justizminister Stichelberger vom 16. Februar 2013 angeregt.

Für uns als Verwaltungsrichter etwas befremdlich wirkt, dass Sie, nachdem das Personalentwicklungskonzept jedenfalls nicht ausdrücklich als Verwaltungsvorschrift erlassen worden ist, nunmehr diese Rechtsform wählen.

Im Übrigen regen wir an, (nochmals) die Vereinbarkeit der gegenwärtigen Regelung der zeitlichen Mindestanforderungen für die Erprobungsabordnung mit Art. 33 Abs. 2 GG zu prüfen. Vor allem drei Gesichtspunkte dürften insoweit von Bedeutung sein:

- Das Bundesverwaltungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass wegen Art. 33 Abs. 2 GG Beförderungen in ein höheres Amt nur in sehr eingeschränktem Umfang von Mindestverweildauern im bisherigem Amt, einem Mindestdienstalter oder einer sonstigen Wartezeit abhängig gemacht werden dürfen (vgl. BVerwG, Urteile vom 28. Oktober 2004 - BVerwG 2 C 23.03 - und vom 19. März 2015 - BVerwG 2 C 12.14 -, jeweils juris). Die Regelung im Personalentwicklungskonzept dürfte indes eine Mindestverweildauer im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darstellen. Zwar besagt die Regelung nicht ausdrücklich, dass ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums befördert werden darf. Die erfolgreiche Absolvierung der Erprobungsabordnung ist aber in der Beförderungspraxis zwingende Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2. Somit muss jeder (Verwaltungs-)Richter der Besoldungsgruppe R 1 auf eine Beförderung mindestens acht Jahre zuzüglich der Dauer der Erprobungsabordnung warten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind an das Dienstalter anknüpfende Wartezeiten für die Vergabe eines Beförderungsamts unvereinbar mit Art. 33 Abs. 2 GG, wenn sie länger als der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 - BVerwG 2 C 12.14 -, juris Rn. 14 ff.). Die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehende faktische neunjährige Mindestverweildauer im Amt eines Richters am Verwaltungsgericht ist mehr als doppelt so lang wie der vierjährige Regelbeurteilungszeitraum.

- Eine Wartezeit steht nur dann mit Art. 33 Abs. 2 GG in Einklang, wenn sie der sachgerechten Anwendung des Grundsatzes der Bestenauswahl dient (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Hiervon ausgehend dürfte die gegenwärtige Regelung insbesondere problematisch sein, weil Vortätigkeiten ausnahmslos nicht auf die faktische neunjährige Mindestverweildauer angerechnet werden. Kolleginnen und Kollegen, die vor ihrem Eintritt in den Richterdienst teilweise durchaus für die richterliche Tätigkeit relevante Zusatzqualifikationen (verwaltungsrechtliche Promotion, Master mit verwaltungsrechtlichem Bezug oder Fachanwalt für Verwaltungsrecht) oder berufliche

Erfahrungen (als Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht im Angestelltenverhältnis) erworben haben, können sich erst später Erfolg versprechend um ein Beförderungsamts bewerben als Kolleginnen und Kollegen mit vergleichbarem Lebensalter, die keine Zusatzqualifikationen und berufliche Erfahrung außerhalb des Justizdienstes erworben haben.

Abgesehen davon passt die Nichtberücksichtigung von Vortätigkeiten schlecht zur besoldungsrechtlichen Regelung in § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 und § 32 LBesG, wonach beispielsweise eine Tätigkeit als Rechtsanwalt vor Eintritt in den Richterdienst einer Zeit im Richterdienst gleichsteht.

- Schließlich dürfte der mit der Regelung einer Mindestverweildauer jedenfalls verbundene Eingriff in Art. 33 Abs. 2 GG einer gesetzlichen Regelung bedürfen (vgl. etwa § 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LBG, die Regelungen von Mindestverweildauern enthalten).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk  
Richter am Verwaltungsgericht